

Karl May vor Gericht.

Ueber den Prozeß des Schriftstellers Karl May aus Dresden gegen den Redakteur Rudolf Lebius haben wir in Ergänzung unserer bisherigen Meldungen folgende interessante Einzelheiten hervor. Gegenstand der Beleidigungssklage bildete bekanntlich ein Brief, welchen der Beklagte an die Kammerfängerin Fräulein vom Scheidt gerichtet und in welchem er den Kläger als „einen geborenen Verbrecher“ bezeichnet hatte. Der Verteidiger des Lebius behauptet, Karl May, welcher in Hohenstein-Ernstthal im sächsischen Erzgebirge im Jahre 1842 als Sohn einer Hebammen geboren ist, habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Schon in seiner Jugend, als Seminarist verübte er verschiedene Diebstähle. Trotzdem gelang es ihm, auf einem anderen Schullehrerinternat anzukommen, das Lehrgesamten zu bestehen und als Lehrer angestellt zu werden. Als neugeborener Lehrer erschien er zum Weihnachtsfeste bei Vater und Mutter und brachte diese mit kostbaren Gegenständen, die er, wie er behauptet, heraufstellte, seinem Logiswirt entwendet. In der zweiten Weihnachtstage wurde er verurteilt, kurze Zeit darauf zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Aus dem Gefängnis entlassen trieb er in Dieritz und Einbruchswerkzeuge und lebte fortan von Einbrüchen, deren Dreistigkeit nicht nur das sächsische Erzgebirge, Karl Mays engere Heimat, sondern das ganze Königreich Sachsen und Böhmen in Aufruhr und Bestürzung versetzten.

Würzburger General-Anzeiger

Lebius behauptet weiter, Man sei wegen eines Einbruchs in einen Schmiedeladen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Deserteur namens Krüpel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe, verbunden und habe mit diesem eine Räuberbande gebildet, in der er Anführer war. Diese Bande sei bald der Schreckensherganzengeworden, habe Marktfrauen überfallen und zahllose Einbrüche begangen, sodas schließlich die beteiligten Städte um Absendung von Militär baten. An dieser May-Jagd hätten sich unter anderen auch die Hohensteiner Feuerweh, Turnvereine und Militär beteiligt. Der Schlupfwinkel der Mannschen Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinwand ausgestapezierte Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krüpel seien der militärischen Mazzia damals durch folgende List entgangen: May zog sich eine sächsische Gefangenenaufscheruniforen an, feßelte dann seinem Freunde Krüpel die Hände und passierte so die Militärkette. Man habe sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so gefallen, daß er wiederholt, um den Leuten einen Schrecken einzujagen, auf die Wirtshausstische ganz à la Schinderhannes geschrieben habe: „Hier haben May und Krüpel gefessen und haben Brot und Wurst gegessen.“ Karl May, Räuberhauptmann.“ — Krüpel wurde seinerzeit dann erwischt und zu 22½ Jahren Zuchthaus verurteilt. May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals 4 Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May aus dem Zuchthaus herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kelportageromanen herauszugeben. Gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Einkünfte in höhere Kreise erhalten und sei bald zum berühmtesten Weltreisenden geworden. So habe ihn u. a. die Königin von Waldenburg mehrmals auf ihr Schloß eingeladen und ihn in ihrem fürstlichen Wagen vom Bahnhof abholen lassen. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Dokortitel beigelegt und habe es sogar fertig gebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Für diese Ansuchen beantragte Lebius die Hinzuziehung der Gerichtsakten gegen May und die Ladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal, München und Dresden.

Der Verteidiger des Lebius ging nun ausführlich auf die Würdigung Mays als Literat ein und übergab zum Beweise dafür, daß May ein literarischer Wortstapler und Dieb sei, dem Gerichte die Nummer 4 der Zeitschrift „Neuer den Wäbern“, Jahrgang 1910, in welcher Benediktinervater Dr. August Föllmann May als „literarischer Dieb“, brandmarkte, und die Nummer der „Augsburger Postzeitung“ vom 10. Dezember 1909, in der nachgewiesen wird, wie Karl May seine blindgläubigen Anhänger „zum Beiten hat und beschwindelt“. 1903 ließ sich Karl May von seiner ersten Frau, der jetzigen Frau Emma Bollmer in Weimar, scheiden und heiratete die 1902 engagierte Privatsekretärin, die Witwe Alara Blönn. Lebius behauptet ferner, daß May niemals die deutsche Grenze überschritten habe, obwohl er ausführliche Reisebeschreibungen über Amerika und andere Länder verfaßt hat. Der Kläger May er-

klärte hierauf mit großem Pathos: „Wenn alles wahr wäre, das mir hier eben vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht diese, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern.“ — Der Beklagte Lebius führte zur Charakterisierung des Klägers folgendes an: Die Redaktion des Dresdener Adressbuches habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräsidenten von Dresden angefragt, ob May tatsächlich der Dokortitel zustände. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwindel sei. May selbst sei ein literarischer Hochstapler und gefährlicher Verbrecher. Wenn dies selbst ein Polizeipräsident wörtlich antworte, so habe er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breitere Öffentlichkeit zu setzen. Die Bücher des Klägers, welche von der deutschen Jugend nur so verschlungen würden, seien die Vorläufer der jetzigen Schundliteratur nach der Nic Carter- und ähnlichen Geschichten. Dieser tiefgehenden Einwirkung eines solchen Mannes auf die deutsche Jugend müßte mit aller Schärfe entgegengearbeitet werden.

Nach diesen Erklärungen der Parteien zog sich das Gericht zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verurteilte sodann ein auf 15 Mk. Geldstrafe lautendes Urteil. Rechtsanwalt Predered protestierte energisch gegen diese Urteilsfällung, da sich der Verurteilte offenbar in einem Irrtum befinde. Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisanspruch dargestellt, während er zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe und er ersehnte auch noch die Widerklage erheben wolle. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine darauf hinausgehende Erklärung des Verteidigers überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Predered führt in seinem Plaidoyer aus, daß nach Lage der Sache der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei, und der Beklagte, der in Sachen von berechtigter Interessen gehandelt habe, freigesprochen sei. Das Gericht schloß sich dem an und erkannte, wie schon mitgeteilt, auf Freisprechung.